



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

An die  
Gemeinden des Landes Hessen

nachrichtlich  
den oberen und unteren Fischereibehörden des  
Landes Hessen

Bearbeiter/in: Herr Florian Koch  
Durchwahl: 0611 815 1675  
E-Mail: [florianpeter.koch@hmuelv.hessen.de](mailto:florianpeter.koch@hmuelv.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 10. Februar 2011

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes und anderer Rechtsvorschriften**  
hier: Ergänzende Hinweise über die Abführung der Fischereiabgabe und über die Einführung des  
Ausländerfischereischeins

Anbei erhalten Sie eine synoptische Darstellung der Änderungen des Fischereigesetzes für das  
Land Hessen vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S 776) durch das Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Fischereigesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 25. November 2010 (GVBl. I  
S. 434).

1. Abführung der Fischereiabgabe

1. a Zahlung:

Unter anderem wurden die Vorschriften über die Fischereiabgabe geändert:

Künftig ist die in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni erhobene Abgabe bis  
spätestens 15. Juli (Geldeingang) abzuführen. Falls die von einer Gemeinde in der Zeit vom 1.  
Juli bis 31. Dezember erhobene Abgabe den Betrag von 2 000 Euro übersteigt, ist sie bis  
spätestens 15. Januar (Geldeingang) abzuführen (§ 11 der Verordnung über die Fischerprüfung  
und die Fischereiabgabe).

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist ein Zins in Höhe von 6 vom Hundert pro Jahr, mindestens  
jedoch 50 Euro zu zahlen (§ 31 Abs. 2 des Hessischen Fischereigesetzes).

Diese Regelungen gelten seit Inkrafttreten des o.g. Gesetzes seit im Dezember 2010. Für den Abrechnungszeitraum bis 30. November 2010 sind noch die vorherigen Regelungen anzuwenden.

#### 1. b Kontierungsbelege:

Mit Erlass vom Mai 2009 wurden Ihnen für die Meldung der Fischereiabgabe neue Vordrucke zur Verfügung gestellt, um deren Verwendung ich Sie bitte. Die bisherigen Vordrucke sind wegen alter Kontierungsangaben nicht mehr gültig. Einen für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Mustervordruck können Sie unter der Adresse [www.hmuelv.hessen.de](http://www.hmuelv.hessen.de) über den Pfad Naturschutz/Forsten – Fischerei herunterladen. Ich bitte dringend, von Eigenkreationen abzusehen. Der ausgefüllte Vordruck zur Meldung der Fischereiabgabe ist mindestens eine Woche **vor der Zahlung** der Fischereiabgabe an das HMUELV zu senden.

#### 2. Einführung eines Ausländerfischereischeins

Ergänzend zu dem Erlass vom 09. Dezember 2010 weise ich darauf hin, dass auch weiterhin die dem Muster der obersten Fischereibehörde entsprechenden Vordrucke für Fischereischeine Verwendung finden. Diese sind, dem Erlass vom 03. Dezember 2002 entsprechend, die Muster des Jugendfischereischeins, des Sonderfischereischeins, des Jahres-/ Fünfjahres-Fischereischeins und des Zehnjahresfischereischeins. Durch die §§ 28 und 29 des Hessischen Fischereigesetzes wird die Erteilung eines auf drei Monate beschränkten Ausländerfischereischeins für Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, vorgesehen, für den es bislang kein gesondertes Muster gibt. Hier ist dem Erlass vom 09. Dezember 2010 entsprechend zu verfahren und die Überschrift eines Jahres-/Fünfjahresfischereischeines entsprechend zu ändern und durch Dienstsiegel zu bestätigen.

Regelungen über die Festsetzung von Gebühr und Abgabe zum Ausländerfischereischein erhalten Sie zeitnah.

Im Auftrag

gez. Apel

#### **Anlage**

Synoptische Darstellung des Änderungsgesetzes